

Merkblatt

zur Herstellung des Schmutzwasserhausanschlusses

Der Hausanschluss ist Bestandteil Ihres Schmutzwassersystems auf dem Grundstück selbst. Die entsprechenden Festlegungen sind in der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage (Entwässerungssatzung vom 19.04.2011) getroffen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Hinweise zur Herstellung und Unterhaltung der Hausanschlüsse geben.

- 1) Das Grundstück ist im Trennsystem zu entwässern, das heißt, dass Schmutzwasser ist getrennt vom gesammelten Niederschlagswasser abzuleiten (§ 4 Abs. 3 Entwässerungssatzung).
- 2) Vorhandene Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben sind außer Betrieb zu nehmen (§ 10 Abs. 1 und 5 Entwässerungssatzung).
- 3) In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser aus Küche, Bad, WC usw. eingeleitet werden (§ 5 Entwässerungssatzung). Es ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser einzuleiten.
- 4) Die Herstellung der Hausanschlussleitung (§ 12 Abs. 2 Entwässerungssatzung) hat mindestens mit einem Durchmesser der Nennweite 100 mm zu erfolgen. Die Materialart ist frei wählbar. Es empfiehlt sich jedoch Steinzeug oder PVC mit gummiringgedichteten Steckmuffen (entsprechend geltender DIN). Es sind grundsätzlich Übergabeschäfte mit offenem und frei zugänglichem Gerinne ca. 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze anzordnen. Der Mindestdurchmesser der Übergabeschäfte, die aus Kunststoff bestehen können (z.B. Uponalschäfte), wird wie folgt festgelegt:
für eine Tiefe bis 2,00 m ⇒ mind. Schachtdurchmesser 400 mm
für eine Tiefe ab 2,00 m ⇒ begehbarer Schacht, Durchmesser DN 800 bzw. DN 1.000
Der Hausanschluss ist wasserdicht herzustellen.
Räume, in denen ein Rückstau entstehen kann, sind ohne besondere Aufforderung oder Anordnung gegen Rückstau abzusichern (§ 12 Abs. 8 Entwässerungssatzung).
- 5) Die Fertigstellung des Hausanschlusses muss dem mit der Betreibung des Entwässerungssystems beauftragten Unternehmen, der DNWAB mbH, angezeigt werden und ist am offenen Graben abnahmepflichtig (§ 12 Abs. 4 Entwässerungssatzung). Es kann auf eine Abnahme verzichtet werden, wenn der Hausanschluss von einem anerkannten Fachbetrieb hergestellt wurde und dieser eine formlose Herstellungsbescheinigung übergibt. Ist eine Abnahme am offenen Graben nicht mehr durchführbar, so kann der WAZ eine kostenpflichtige Kontrolle des Hausanschlusses (Benebelung/Videobefahrung) veranlassen.
- 6) Wenn Sie die Arbeiten selbst ausführen, ist darauf zu achten, dass diese nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen sind. Die technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten. Haben Sie die Absicht, Ihren Hausanschluss teilweise oder vollständig in Eigenleistung zu errichten, dann setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem zuständigen Mitarbeiter unserer Betriebsführungsgesellschaft DNWAB, **Hausanschlusswesen (Tel.: 0 3379 / 31 400 344 oder FAX: 03379 / 31 400 349)**, zur Klärung der Einzelheiten in Verbindung.
- 7) Sollten Sie aus wichtigem Grund nicht in der Lage oder verhindert sein, bis zum festgesetzten Termin den Hausanschluss fertig zustellen, ist dies unter Angabe der Gründe bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Herstellungsfrist beim WAZ anzugeben.
- 8) Die Betriebsführung der Kanalisation obliegt der DNWAB. In Notfällen erreichen Sie diese unter der Telefonnummer 0800 / 88 070 88.